

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.
Cordula Jacobowsky
Milcheshohl 27
61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Michael Hesse



23.03.2023

Änderungsantrag Nr. 3 zur Hundesteuersatzung

Es wird gebeten, die Hundesteuersatzung wie folgt anzupassen:

§ 5 Steuersatz, Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, gilt der 5-fache Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1, von jährlich 480,00 EURO.
- (4) Abweichend von Abs. 1 gilt für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind, gilt der 5-fache Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1, von jährlich 480,00 EURO.

Wenn der Hund aus dem Tierheim stammt und wenn der Hund vermutlich aufgrund fehlerhafter Erziehung durch den Vorbesitzer gefährlich geworden ist, gilt der 2-fache Satz von jährlich 192,00 EURO. Dies wird vermutet, wenn der Hund längstens seit sechs Monaten beim neuen Besitzer ist.

Dieser Satz kann auf den einfachen Satz nach Abs. 1 auf Antrag reduziert werden, wenn der Hund mindestens zwei Jahre nicht mehr auffällig geworden ist und solange er unauffällig bleibt.

Es wird gebeten, § 7 *Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen* entsprechend obiger Änderungen anzupassen.

Begründung

Wichtig bei der Festlegung der Höhe des Hundesteuersatzes sollte auch sein, welche Hunde in Tierheimen einsitzen und unter Umständen jahrelang dort sind und nicht vermittelbar sind. Es sind dies in aller Regel sog. gefährliche Hunde. Der Begriff „gefährlicher Hund“ ist ein Terminus technicus, der auf zwei völlig unterschiedliche Hundetypen angewandt wird:

Zu (3): Gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die sog. Listenhunde. Hier will man tatsächlich die Haltung und die Zucht eindämmen und vermindern. Diese Hunde werden oft als Statussymbol gehalten. Ein erhöhter Hundesteuersatz ist hier also angebracht, um dies zu reduzieren. Dies bezieht sich auf Absatz (3) des Änderungsantrags.

Auf Absatz (4) des Änderungsantrags beziehen sich gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2. Sie sind „normale“ Hunde, die durch Beißvorfälle gegenüber Menschen oder Hunden auffällig geworden sind. Dies kann durch falsche Erziehung geschehen, was meistens der Fall ist, oder aufgrund von Gehirntumoren (sehr, sehr selten). Diese Hunde sind häufig Dauerinsassen von Tierheimen oder landen immer wieder im Tierheim. Hier muss der Anreiz, diese Tiere dauerhaft zu behalten und zu erziehen, verstärkt werden, um das Tierheim zu entlasten.

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.

Cordula Jacobowsky

Milcheshohl 27

61462 Königstein im Taunus

Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13

Mobil 0179 – 78 45 148



Weitere Begründung

Häufig werden Hunde vermittelt, deren Gefährlichkeit entweder nicht erkannt wurde oder sogar – ob absichtlich oder nicht, sei dahingestellt – verschwiegen wird. Denn jeder Hund, der lebenslang im Tierheim bleibt, stellt ein Problem für das Tierheim dar. Diese Hunde können nur vermittelt werden, wenn es einen Anreiz für den Hundebesitzer gibt, sich mit der Gefährlichkeit auseinanderzusetzen und zu lernen, mit ihnen umzugehen bzw. sie umzuerziehen (was möglich ist).

Ein Anreiz dafür stellt ein deutlich erhöhter Hundesteuersatz eben nicht dar.

Diese Hunde werden entweder lebenslang im Tierheim bleiben, was höhere Kosten für das Tierheim bedeutet, oder vom neuen Besitzer wieder zurückgegeben – „Wanderpokal“.

Besonders schlimm ist dies für Besitzer, die einen Hund erhalten haben und nicht ausreichend über die Gefährlichkeit des Hundes aufgeklärt wurden oder werden konnten, weil es dem Tierheim selbst nicht bekannt war. Hier stellt also ein 5-facher Satz letztlich eine „Bestrafung“ für Hundebesitzer dar, die einen Hund aus dem Tierheim nehmen. Das führt dazu, dass das Tierheim weniger Hunde wird abgeben können, da man ja fürchten muss, einen solchen „Wanderpokal“ zu bekommen. Außerdem landen diese „Wanderpokale“ häufiger auch wieder im Tierheim, was nicht zu ihrer Vermittelbarkeit beiträgt.

Damit führt ein 5-facher Satz bei „Wanderpokalen“ zu einer stärkeren Belastung des Tierheims, was im Falle der Listenhunde politisch gewollt ist, im Falle der „Wanderpokale“ aber nicht so gewollt sein sollte. Denn grundsätzlich sollte es ja das Ziel der Politik sein, die Zahl der Hunde in Tierheimen zu reduzieren. Eine Reduzierung des Hundesteuersatzes hilft hierbei. Eine weitere Reduzierung auf den einfachen Satz, falls der Hund nach Einstufung als gefährlicher Hund sozusagen „unfallfrei“ gehalten wird, dient als Anreiz, sich intensiv mit der Erziehung des Hundes auseinanderzusetzen, um zukünftige Vorfälle dauerhaft zu vermeiden.